

**A. Präambel**  
**Bebauungsplan Nr. 31 „An der Heilsbronner Straße“**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die bislang als Gärtnerrei genutzt wurde. Die Grundstücke liegen innerhalb der bestehenden Ortsbebauung. Die Zulässigkeit von Wohnbebauung zur Konversion und Nachverdichtung kann zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden. Der Flächenutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt mit Festsetzungen in der Fassung vom 09.12.2025, sowie der Begründung vom 09.12.2025, jeweils mit redaktioneller Ergänzung vom 03.03.2026.

**B. Textliche Festsetzungen**

**1. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 984/4, 984/5 und 818/91. Er ist begrenzt im Westen durch die Heilsbronner Straße und das Wohnbaugelände "Ziegelbuck", im Osten durch den Moosbacher Weg, Wohnbebauung und das anschließende Schulgelände. Auf dem Grundstück nördlich des Plangebietes befindet sich ein Wohnhaus, südlich ein Wohn- und Geschäftshaus sowie weitere Wohnbebauung.

**Planungsstatistik, Gebietsgröße und Flächenanteile**

Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 4.701 qm.

Fl. Nr. 984/4 und 984/5: 4.667 qm reine Wohnbaufläche

Fl. Nr. 818/91: 34 qm, Anteil der Straßenverkehrsfläche "Heilsbronner Straße".

Innere des Plangebietes sind keine weiteren öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen vorhanden.

**2. Planungsrechtliche Festsetzungen**

**2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)**

Das Gebiet des Geltungsbereichs wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne der Bauzonierungsverordnung festgesetzt. Auch nicht ausnahmsweise können Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen zugelassen werden. Als höchst zulässiges Maß für die bauliche Nutzung sind im Planblatt bezeichneten Werte für die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche nicht auf die zulässige Grundfläche anzurechnen. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl wird die Grundstücksfläche um die Fläche der notwendigen Stellplätze und Garagengeschosse sowie deren Zufahrten gemäß § 21a (5) BauNVO erweitert.

**2.2 Bauweise (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)**

Im Bereich des WA-1 gilt die offene Bauweise, für WA-2 ist eine abweichende Bauweise mit einer Gebäudelänge > 50 m zulässig wobei der Baukörper in Fassadenabschnitte ≤ 40 m Länge zu gliedern ist. Als Hausform sind Einzelhäuser zulässig.

**2.2.1 Anzahl der Geschosse, Gebäudehöhe (§9 (1) Ziff. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)**

**Anzahl der Geschosse**

Im Plangebiet sind gemäß Planzeichnung maximal vier Vollgeschosse zulässig. Ausgenommen davon ist der südliche Bereich von WA-1, in dem drei Vollgeschosse zulässig sind. Garagengeschosse einschließlich der erforderlichen Kellerräume sind nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen.

**Gebäudehöhe, Abstandsflächen**

Die max. zulässigen Gebäudehöhen werden jeweils über einen unteren Bezugspunkt (BZH) zu NormalhöhenNull wie folgt festgesetzt:

WA-1, III Vollgeschosse: BZH 419,75 NNH; WH max. 10,0 m

WA-1, IV Vollgeschosse: BZH 419,75 NNH; WH max. 13,0 m

WA-2, IV Vollgeschosse: BZH 421,25 NNH; WH max. 13,0 m

Im Plangebiet sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO anzuwenden.

**2.2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Ziff. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt. Garagen, Stellplätze, Nebengebäude und unterirdische Tiefgaragen incl. der überdachten Zufahrtsrampen sind auch außerhalb der festgelegten Baugrenzen zulässig.

**2.3 Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)**

a) Je Wohnung ≤ 67 qm Wohnfläche ist mindestens 1 KFZ-Stellplatz und 1 Fahrradstellplatz, je Wohnung > 67 qm Wohnfläche sind 1,5 KFZ-Stellplätze und 2 Fahrradstellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Flächen von Balkonen und Terrassen sind nicht auf die zu ermittelnde Wohnfläche anzurechnen. Für alle anderen im Gebiet zulässigen Nutzungen gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

b) Auf den im Plan verzeichneten Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen sind sowohl offene Stellplätze, Garagen als auch Carports sowie Nebengebäude zulässig. Diese dürfen auch außerhalb der vorgesehenen Standorte errichtet werden, auch Carports sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ein nicht einzufriedernde Stauraum von mind. 5,0 m auf dem Privatgrundstück vorzusehen.

d) Die Zufahrten und Stellplätze sind versickerungsfähig auszuführen. Oberflächennasser von privaten Flächen darf nicht auf öffentliche Straßen und Wege geleitet werden.

e) Garagen, Carports und Nebenanlagen sind mit Flach- oder Pultdach (max. 10° Dachneigung) zulässig. Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

f) Es ist eine maximale Wandhöhe von 3,0 m ab OK fertigem Gelände zulässig.

**2.4 Ver- und Entsorgung (§9 (1) Nr. 13, 14 und 16 BauGB)**

**2.4.1 Leitungen**

Die Leitungen zur Ver- und Entsorgung des Baugebietes sind bereits im öffentlichen Straßenraum vorhanden.

Die Wasserversorgung wird durch die Stadtwerke Windsbach gesichert und durch die Reckenberggruppe bereitgestellt.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Windsbach.

**2.4.2 Müll**

a) Die vorhandenen öffentlichen Straßen sind so dimensioniert, dass sie von Müllfahrzeugen befahren werden können.

b) Mülltonnen sind in die Haupt- oder Nebengebäude zu integrieren. Müllbehälter sind am Abfuhrtag an der öffentlichen Straße zur Entleerung bereitzustellen.

**2.4.3 Niederschlagswasser/Entwässerung**

**2.4.3.1 Abwasserentsorgung**  
 Das gesamte Baugelände wird im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird über die bereits in den öffentlichen Straßen (Heilsbronner Straße und Moosbacher Weg) bestehenden Freispiegelkanäle der Kläranlage Windsbach zugeführt.

**2.4.3.2 Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken**

Das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser soll auf dem Grundstück versickern und kann zur Gartenbewässerung verwendet werden.

Zur Retention von Regenwasser sind je 100 qm Dachfläche des Hauptdaches 3 cbm Dauerstaubvolumen in Zisternen, Sickeranlagen oder Retentionsräumen nachzuweisen. Ein Dachbergungssystem mit vergleichbarem Retentionsvermögen kann die Pflicht zum Bau einer Zisterne ersetzen. Der Überlauf kann in das öffentliche Entwässerungsnetz eingeleitet werden.

**2.5 Anschluss an natürliches Gelände - Geländegestaltung**

Die Gestaltung der Freianlagen muss so erfolgen, dass das Gelände möglichst ohne Eingriffe in den Naturhaushalt der Nachbargelände übergeht.

Werden Stützmauern, auch grenzübergreifend, erforderlich, so sind diese bis zu einer sichtbaren Höhe von 0,80 m zulässig. Im Bauantrag bzw. Genehmigungsantrag ist die tatsächliche zukünftige Geländemodellierung nachvollziehbar darzustellen.

**2.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Die Errichtung von Anlagen nach § 19 WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig.

2. Die Errichtung von Anlagen nach § 19 WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig.

**2.7 Denkmalschutz, Bodendenkmalpflegerische Belange**

Archaeologische Denkmäler sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass bei Bodenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Funde gem. Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Denkmalschutzbehörde gemeldet werden müssen.

**3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

**3.1 Dachform und Höhe - Hauptgebäude**

Im Plangebiet "WA-1" und "WA-2" sind Flachdächer mit einer Neigung von 0° - 7° zulässig. Die höchstzulässigen Gebäudehöhen sind im Planblatt mit Bezug auf die Höhe über Meeresspiegel festgesetzt.

**3.2 Dacheindeckung, Dachaufbauten**

Flachdächer sind extensiv zu begrünen sofern sie nicht als Dachterrassen genutzt werden oder der Einbau von Solaranlagen entgegensteht. Solaranlagen zur Gewinnung von Wärme und Strom sind auf den Dachflächen zulässig.

**3.3 Einfriedungen**

a) Eine Einfriedung darf nur mit einem Abstand von mind. 0,50 m zur Straßengrenze errichtet werden.

b) Die Höhe der Grundstückseinfriedung an öffentlichen Verkehrsflächen wird auf maximal 1,20 m senkrecht zum Geländeneiveau festgesetzt. Ein durchgängiger Sockel ist nicht zulässig, da aus Gründen des Artenschutzes insbesondere für Kriechtiere eine Durchschlupfhöhe von ca. 10 cm erforderlich ist. Ausgenommen sind Pfeiler bis zu 0,75 m Breite.

**3.4 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke (Art. 81 (1) Nr. 5 i. V. mit Art. 7 BayBO)**

Gemäß Art. 7 BayBO sind die nicht überbauten Grundstücksflächen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Das Abdecken von nicht bebauten Flächen mit Schotter oder Kies, insbesondere das Anlegen von reinen Schotterflächen, ist nicht zulässig. Steingärten nach 4.1 der Satzung sind zulässig.

**4. Ökologie und Festsetzungen zu Grünflächen - Grünordnung**

**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

**4.1 Pflanzgebot für Bäume ohne Standortbindung auf privaten Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**  
 Auf den privaten Grundstücken sind spätestens 1 Jahr nach Bezugserstellung insgesamt mindestens 20 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Als Mindestpflanzqualität sind Hochstämme, 3 x v. mB, mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm festgelegt.

**Vorschlagsliste für Bäume ohne Standortbindung:**

Acer Campestre "Elsrijk" (Feld-Ahorn) Carpinus betulus "Fastigiata" (Säulenahnbuche)  
 Acer platanoides (Spitzahorn) Sorbus aria (Mehlbäume)  
 Tilia cordata (Winterlinde) Sorbus aucuparia (Eberesche)

**4.2 Pflanzgebot für Steingärten (§9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Auf einer Fläche von insgesamt bis zu 5% der nichtbebauten Fläche sind bepflanzte Steingärten ohne Sperrfolie unter den Steinen zulässig. Dabei sind mind. 40% der Steingartenflächen gemäß der Pflanzen-Vorschlagsliste zu bepflanzen.

**Vorschlagsliste für Steingärten:**

Hostia in Sorten  
 Gräser in Sorten  
 Mahonia in Sorten  
 Taxus baccata

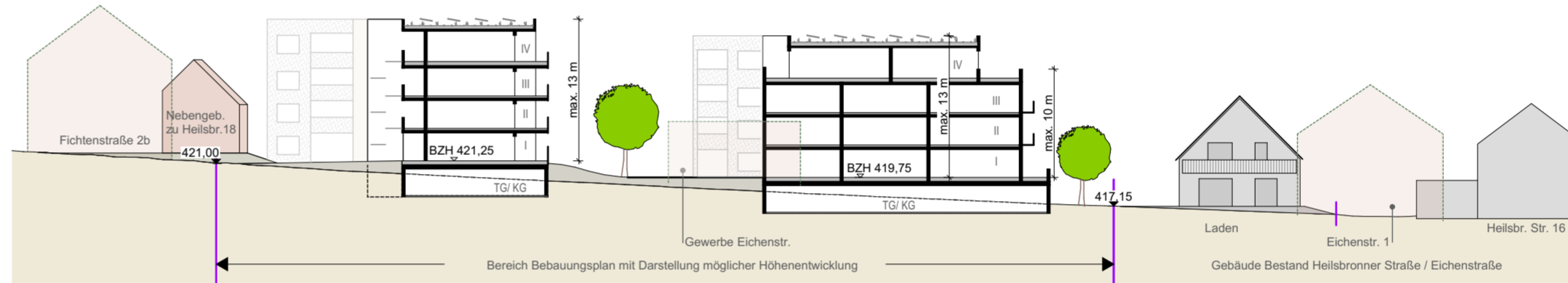
Ferne in Sorten  
 Ilex in Sorten  
 Prunus laurocerasus  
 Buxus sempervirens

**5. Schutzgut Pflanzen/ Tiere, Artenschutz und Vermeidungsmaßnahmen**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, K. Meißner siehe Anlage 3) durchgeführt. Das Ergebnis wurde als Anlage zur Begründung mit aufgenommen. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Punkt 5 geforderten Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

**Maßnahmenübersicht**

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
<b>V1 Zeitlich Regelungen für Nachtbaustellen</b> (keine Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten zwischen April und Oktober)	Vermeidung (verpflichtend)	Berücksichtigung im Bauzeitenplan und bei der Bauausführung
<b>V2 Umweltverträgliche Außenbeleuchtung</b> (LED, Ausrichtung auf befestigte Bodenflächen, Bewegungsmelder)	Vermeidung (verpflichtend)	In Planung zu berücksichtigen, dauerhaft
<b>V3 Minimierung der Fallenerwirkung von Glas- und spiegelnden Fassadenflächen</b>	Vermeidung (verpflichtend)	In der Planung sowie bei Baugenehmigungen zu berücksichtigen, dauerhaft
<b>V4 Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit</b> (im Winterhalbjahr zwischen 1. Okt. und 1. März)	Vermeidung (verpflichtend)	Berücksichtigung im Bauzeitenplan
<b>V5 Vermeidung von Situationen mit Fallenerwirkung für Kleintiere</b>	Vermeidung (verpflichtend)	Bei Planung und Ausführung zu berücksichtigen
<b>V6 Verringerung der Barrierewirkung von Bauwerken</b>	Vermeidung (verpflichtend)	Bei Planung und Ausführung zu berücksichtigen



Systemschnitt Heilsbronner Straße, Höhenlage M 1 : 500



Gestaltungsvorschlag M 1 : 500

**Planungsrechtliche Festsetzungen - Zeichenerklärung**

**Art der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

**WA** Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

BZH Höhenlage baulicher Anlagen (§18 BauNVO); untere Bezugshöhe für die max. zulässige Wandhöhe

WH max. Wandhöhe (Attika) ü. Meeresspiegel

0,4 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)

1,2 Geschossflächenzahl (§20 BauNVO)

IV Vier Vollgeschosse als Höchstmaß (§20 BauNVO)

**Bauweise, Baugrenze**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise (> 50 m Gesamtlänge)

E nur Einzelhaus zulässig

Baugrenze

**Örtliche Bauvorschriften**

FD Flachdach

**Nutzungsschablone/ Füllschema**

Allg. Wohngebiet WA IV Zahl d. Vollgeschosse als Höchstmaß

Grundflächenzahl 0,4 1,2 Geschossflächenzahl

nur Einzelhäuser zulässig BZH untere Bezugshöhe über Meeresspiegel

offene Bauweise E 419,75 NN

Flachdach/Dachneigung FD WH max. 13,00 m max. Wandhöhe über Bezugshöhe

**Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Anpflanzung von Bäumen ohne Standortbindung

**Sonstige Planzeichen**

NA/St Grenz des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes - Änderungsbereich (§9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grundstücksgrenze entfällt (Verschmelzung)

**Nachrichtliche Übernahme**

bestehende Flurgrenzen

Höhenlinie in m ü. Meeresspiegel

Zwischenhöhe +/- 50 cm

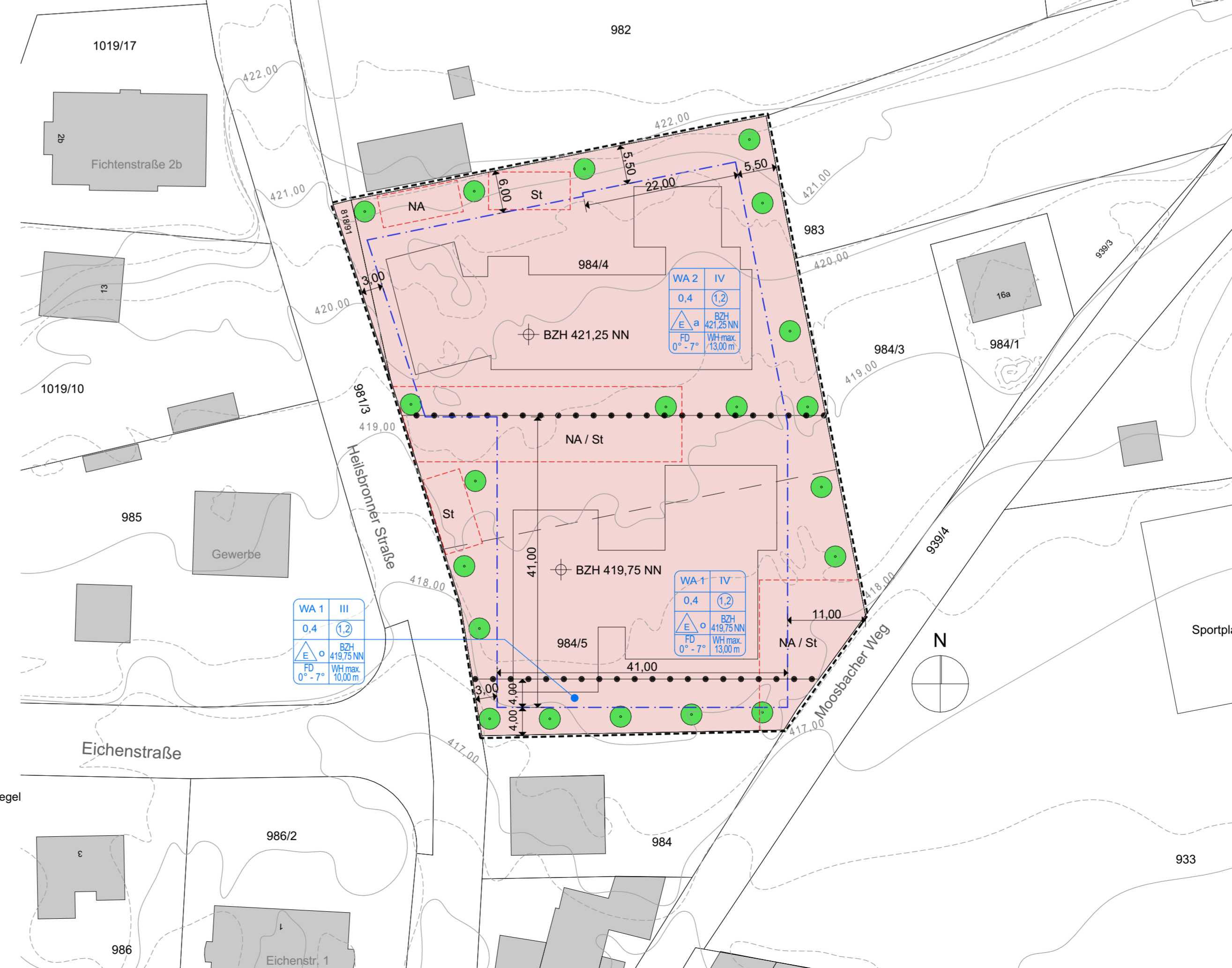
**Hinweise**

1532 Flurstücksnummer

Vorschlag Gebäudestellung

Vorschlag Lage Stellplätze

10 Gebäudebestand, Hausnummer



Bebauungsplan M 1 : 500

**Verfahrensvermerke**

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 07.12.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 31 "An der Heilsbronner Straße" gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 a BauGB in der Zeit vom 17.02.2025 bis 19.03.2025 beteiligt. Gleichzeitig wurde dieser gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

3. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 den Bebauungsplan "An der Heilsbronner Straße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.12.2025 als Satzung beschlossen.

Windsbach, den ..... Matthias Seitz, 1. Bürgermeister (Siegel)

4. Ausgefertigt

Windsbach, den ..... Matthias Seitz, 1. Bürgermeister (Siegel)

5. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ..... gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung verwiesen.

Windsbach, den ..... Matthias Seitz, 1. Bürgermeister (Siegel)

6. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

7. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

8. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

9. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

10. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

11. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

12. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

13. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

14. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

15. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

16. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

17. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

18. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

19. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

20. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

21. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

22. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

23. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

24. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

25. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

26. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen.

27. Der Bebauungsplan ist im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Windsbach zu sehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist im Einklang mit dem Ziel der nachhalt